

Alle Jahre wieder: Neuerungen im Steuer- und Sozialrecht 2008

Nichts ist so »flüchtig« und ändert sich so oft wie das Steuer- und Sozialrecht in Deutschland. Wenn Sie zu unseren regelmäßigen LeserInnen gehören, dann wissen Sie, dass wir zum Jahresbeginn fast immer über die aktuellen Änderungen berichtet haben. So auch diesmal.

Erfreulich ist, dass es 2008 nicht so viele Änderungen gibt, wie wir es in den Vorjahren erlebt haben. Die immer wieder versprochenen Verwaltungsvereinfachungen lassen allerdings weiterhin auf sich warten.

Lassen Sie uns mit den Steuern beginnen. Noch im alten Jahr ist die Unternehmenssteuerreform beschlossen worden, die uns Änderungen zum 01.01.2008 beschert. In diesem Artikel veröffentlichen wir die Änderungen, von denen wir denken, dass sie für Sie als Yogalehrende wichtig sind.

Bei den Abschreibungen für Anlagegüter hat es wesentliche Änderungen gegeben. Die degressive Abschreibung entfällt ab 2008 ganz. Es gibt nur noch die lineare Abschreibung. Das ist kein wirklicher Verlust für Kleinunternehmen und FreiberuflerInnen, weil diese sich bisher meistens auch schon für die lineare Abschreibung der Anlagegüter zum Jahresende entschieden hatten.

Die Abschreibungen für Anlagegüter mussten bisher für Anschaffungen über 410 Euro gebucht werden. Ab 2008 gel-

ten neue Regelungen. Nun müssen Sie Abschreibungen erst buchen, wenn das Anlagegut (die größere Anschaffung) über 1.000 Euro kostet. Dann wird wie bisher im Jahr der Anschaffung monatsgenau abgeschrieben.

Daraus folgen auch Änderungen bei den GWG's (geringwertige Wirtschaftsgüter). Kleine Anschaffungen, die bis zu 410 Euro kosteten, wurden bisher am Jahresende voll in die Betriebsausgaben gebucht. Ab dem 01.01.2008 gilt eine neue GWG-Grenze. Neu ist, dass alle GWG-Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro auf ein Sammelkonto in der Buchhaltung gebucht werden (Abschreibungspool). Der Abschreibungspool wird von nun an für jedes Wirtschaftsjahr neu gebildet und am Jahresende gleichmäßig (linear) auf das 1. Jahr und auf die folgenden vier Jahre verteilt. Die Abschreibezeit beträgt immer fünf Jahre.

Das GWG-Konto wird jedes Jahr um 20 Prozent gemindert bis es nach dem fünften Jahre auf 0 Euro steht. So kann es passieren, dass ein PC, der 600 Euro kostet, fünf Jahre lang und ein PC, der

1.200 Euro gekostet hat, nur drei Jahre abgeschrieben wird. Logisch ist das nicht, aber so ist die neue Regelung.

Die neue GWG-Grenze gilt für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, nicht aber für alle anderen Einkommensarten. Sie gilt nicht für Einkommen aus angestellter Tätigkeit und nicht für Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

Der Begriff der Dienstreise wurde abgeschafft. Er wurde durch den Begriff berufliche Auswärtstätigkeit ersetzt. Zusammengefasst werden unter diesem neuen Begriff folgende Kosten:

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen und
- Übernachtungskosten.

Gemeint sind alle Kosten, die für Tätigkeiten entstehen, die Sie außerhalb der Wohnung oder Betriebsstätte – ihrer eigenen Yoga-Schule – erbringen. Geben Sie an der VHS einen Kurs, dann ist dies nicht Ihre Betriebsstätte. Die Fahrt hin und zurück ist eine »berufliche Auswärtstätigkeit«. Das gilt auch für Fortbildungen, an denen Sie teilnehmen. Neu



ist in diesem Zusammenhang, dass jetzt auch Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die »berufliche Auswärtstätigkeit« weniger als 30 km vom Wohnort oder der eigenen Yoga-Schule entfernt liegt. Sie müssen aber mehr als acht Stunden von zu Hause abwesend sein.

Eine Neuregelung haben wir auch bei den Hotel- oder Unterkunftsrechnungen. Diese mussten bisher, wenn sie pauschal ausgestellt waren, um 4,50 Euro für das Frühstück gekürzt werden. Die Neuregelung sagt, dass nun 20 Prozent des pauschalen Verpflegungsmehraufwandes für das Frühstück abzuziehen sind. Das sind bei 24 Euro Verpflegungsmehraufwand für über 24 Std. Abwesenheit von zu Hause pauschal 4,80 Euro Kürzungsbetrag für das Frühstück. Sie sollten sich das Frühstück und die Übernachtung getrennt quittieren lassen um einen derartigen Buchhaltungsaufwand zu vermeiden.

Wissen Sie, was steuerrechtlich »Liebhaberei« ist? Das Steuerrecht bezeichnet so selbständige Tätigkeiten, die über mehrere Jahre am Jahresende Verluste errechnen. Neu ist, dass das Finanzamt Verluste bei einer Neugründung bis zu fünf Jahren anerkennen muss, wenn ein Erfolg versprechender Businessplan (Konzept) vorgelegen hat (BFH - Az.: X R 33/04, vom 23.05.2007).

Für die wenigen Yoga-Schulen die als GmbH oder Verein geführt werden gibt es die erfreuliche Nachricht, dass die Körperschaftssteuer von 25 auf 15 Prozent gesenkt wurde.

Die Besteuerung der Kapitalerträge ist verändert worden. Das ist die Steuer, die auch als Quellensteuer bekannt ist. Sie heißt jetzt für Inlandserträge Abgeltungssteuer und besteuert Zinseinkünfte und Erträge aus Kapitalanlagen. Hier ergibt sich tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung. Sie müssen in der Steuererklärung für das Jahr 2008 keine Angaben zum inländischen Kapitalertrag mehr machen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen sind durch dieses Verfahren nicht mehr absetzbar. In Zukunft wird von diesen Erträgen, soweit sie über dem Sparer-Pauschbetrag liegen, direkt Abgeltungssteuer an ihr Finanzamt abgeführt. Der Sparer-Pauschbetrag ist für 2008 neu und niedriger als zuvor (Einzelpersonen 801 Euro für Ehepaare 1.602 Euro). Die Abgeltungssteuer beträgt 25 Prozent, mit Solidaritätszuschlag sind es 26,375 Prozent.

Im Erbschaftssteuerrecht gab es auch Neuregelungen. Erbschaftsteuer fällt zukünftig nicht an, wenn Sie als Ehepartner bis zu 500.000 Euro erben. Kinder können 400.000 Euro steuerfrei erben. Enkelkinder bis zu 205.000 Euro.

Wenn Sie Ihre Yoga-Schule an ein Familienmitglied vererben und dieses die Schule zehn Jahre weiterführt, fällt praktisch keine Erbschaftssteuer an. Das neue Erbschaftssteuerrecht wirkt sich besonders negativ für alle Menschen aus, die nicht miteinander verheiratet oder verwandt sind.

Wenn Sie Erbschaftsangelegenheiten zu regeln haben, ist es ratsam sich vorher rechtlichen (AnwältInnen) und steuerrechtlichen (SteuerberaterInnen) Rat zu holen, weil es sich hierbei um eine spezielle Materie handelt, die spezielles Wissen voraussetzt.

Ab August 2008 sollen wir eine »lebenslange Steuernummer« erhalten, die dann nach und nach auch für die Sozialversicherung, die Umzugsmeldung u.s.w. gelten soll, meldet der Bundesfinanzminister. Die Nummer wird zehnstellig plus Prüfziffer.

Wichtiger Tipp:

Seit einiger Zeit haben die Finanzämter Informationsbüros für Bürger eingerichtet. Nach unserer Erfahrung sind dort in der Regel kompetente SachbearbeiterInnen, die auch kommunizieren können, eingesetzt. Die Hilfen sind kostenlos und verbindlich.

Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von 9 bis 13 Uhr zur kostenlosen Betriebsberatung unter **Telefon 02251 / 625439** zur Verfügung.

Praxistipp:

Denken Sie daran, dass Sie Belege auf Thermopapier für die Buchhaltung kopieren müssen. Diese Belege verblassen oder lösen sich auf. Sie müssen als Selbständige Ihre Belege zehn Jahre leserlich verwahren.

Im Sommer 2008 soll es eine neue Rechtsform geben, die Mini-GmbH. Diese Rechtsform wird eine interessante Rechtsform für die Yoga-Schulen, vor allem für die Schulen die mehreren Menschen gehören und jetzt als GbR betrieben werden. Wir werden darüber berichten, wenn die Sache beschlossen ist.

Sozialversicherung

Wechseln wir das Thema und wenden uns der Sozialversicherung zu. Auch hier gab es Änderungen. YogalehrerInnen, die nur in sehr geringem Umfang selbständig sind und dadurch weiterhin in der Familienversicherung krankenversichert sein konnten, können 5 Euro mehr im Monat verdienen. Familienversicherte dürfen ab 2008, bis zu 355 Euro monatlich als Selbständige dazu verdienen, ohne sich selbst sozialversichern zu müssen.

Für privat krankenversicherte YogalehrerInnen wird ab 01.01.2008 ein Basistarif angeboten. Die Beitragshöhe orientiert sich am Mindestbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum

01.01.2009 wird die Krankenversicherung zur Pflichtversicherung für alle Menschen in Deutschland.

Der Beitrag für die freiwillige Arbeitslosenversicherung der Selbständigen ist zum 01.01.2008 gefallen, er beträgt jetzt nur noch 20,50 Euro monatlich (West). Der Beitrag für Ostdeutschland wird bei ca. 17,28 Euro liegen. Wir haben es weder bei der Agentur für Arbeit noch beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschafft eine Person zu finden, die uns den genauen Ostbeitrag hätte nennen können.

Wir wünschen Ihnen allen einen Guten Start ins neue Jahr.

Brigitte Siegel, Geld & Rosen



Franziska Bessau



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichtermann



Petra Welz